



**Zweckverband kommunale
Verkehrsüberwachung Südostbayern**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

*Die nachstehende Fassung der Verbandssatzung beinhaltet den **derzeit geltenden vollständigen Text** unter Einarbeitung der jeweiligen Änderungssatzung, auf deren Bekanntmachung am Ende der Satzung entsprechend hingewiesen wird. **Die Änderungen sind rot hervorgehoben!***

Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern vom 7. Mai 2007

geändert durch Satzungen vom
31. Juli 2007, 10. Dezember 2007, 21. Juli 2008, 24. März 2009, 18. Januar 2010, 2. Juni 2010,
04. August 2010, 13. April 2011, 16. Juni 2011, 11. Juli 2012, 5. September 2012, 19. September 2012,
25. Juli 2013, 19. Februar 2014, 28. Mai 2014, 23. April 2015, 28. September 2015, 09. Juni 2016,
01. Juli 2016, 13. Juli 2017, 30. November 2017, 20. November 2018, 03. Juli 2019,
05. Dezember 2019, 25. Juni 2020, 19. November 2020, 18. November 2021, 17. November 2022
und **16. November 2023**

Präambel

Um die kommunale Verkehrssicherheit sowohl im Bereich des fließenden als auch des ruhenden Verkehrs zu gewährleisten, schließen sich Gemeinden und Gemeinden aus Verwaltungsgemeinschaften aus bayerischen Landkreisen zum „Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ zusammen.

Ziel ist die Verkehrsüberwachung in kommunaler Selbstverwaltung sicherzustellen. Den Kommunen wird damit eine eigenverantwortliche Entscheidungsmöglichkeit innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglicht. Eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und des Zweckverbands wird angestrebt.



**Zweckverband kommunale
Verkehrsüberwachung Südostbayern**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben
- § 5 Übergang von Rechten und Pflichten
- § 6 Zweckvereinbarungen

II. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen
- § 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 15 Einberufung des Verbandsausschusses
- § 16 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 17 Rechtsstellung der Ausschussmitglieder
- § 18 Verbandsvorsitz; Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 19 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 20 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 21 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 22 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 23 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter/in

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 24 Allgemeines
- § 25 Deckung des Finanzbedarfs
- § 26 Anschubfinanzierung (aufgehoben)
- § 27 Besondere Entgelte
- § 28 Umlagen
- § 29 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 30 Haushaltssatzung
- § 31 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 33 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 34 Öffentliche Bekanntmachung
- § 35 Anzuwendende Vorschriften
- § 36 Sprachliche Regelungen
- § 37 In-Kraft-Treten



- **Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 VS**

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-I-1-V), schließen sich die beteiligten Gemeinden gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, berichtigt GVBl 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:



I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen: Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern. ²Die Kurzbezeichnungen lauten: „ZV KVÜ Südostbayern“ oder „ZV KVÜ SOB“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 84513 Töging a. Inn, Werkstraße 1, Landkreis Altötting.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Altötting.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) ¹Die derzeitigen Verbandsmitglieder sind in der Anlage aufgelistet. ²Diese Anlage ist Bestandteil dieser Verbandssatzung.
- (2) ¹Andere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. ³Er bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ⁴Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, bei Verwaltungsgemeinschaften das Gebiet derjenigen Mitglieds-gemeinden, für die Aufgaben übertragen worden sind. ²Darüber hinaus umfasst er auch das Gebiet der über Zweckvereinbarungen nach § 6 dieser Satzung angeschlossenen Gemeinden und Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften.

§ 4 Aufgaben

- (1) ¹Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 88 Abs. 3 ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. ²Dies betrifft
 - a) die Verstöße im ruhenden Verkehr,
 - b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und
 - c) Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 ZustV sowie
 - d) die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).
- (2) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf den Zweckverband im Umfang der Auflistung in der Anlage gemäß § 2 Abs. 1.
- (3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr Rechnung zu tragen.
- (4) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.
- (5) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.



(6) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 5 Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Soweit die Aufgaben nach § 4 der Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, gehen die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

(2) ¹Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. ²Sie leisten insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlauben ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ³Sie gestatten dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

§ 6 Zweckvereinbarungen

(1) ¹Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 dieser Satzung von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG übernehmen. ²Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten.

(2) Der Umfang der Aufgabenübertragung wird durch die Zweckvereinbarung bestimmt.

(3) ¹Schließen sich Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften über eine Zweckvereinbarung an, so erfolgt dies auf die Dauer von längstens zwei Jahren. ²Die Zweckvereinbarung gilt jedoch solange weiter, bis durch eine Satzungsänderung beim Zweckverband eine ordentliche Mitgliedschaft entsteht. ³Voraussetzung für die Weiterführung ist, dass ein positiver Beschluss zur Mitgliedschaft der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung beim Zweckverband vorliegt. ⁴Diese Probephase gilt unabhängig davon, in welchem Umfang die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragen wurden.



II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

¹Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

²Weitere beschließende Ausschüsse können durch Änderung der Verbandssatzung gebildet werden; für die Bildung beratender Ausschüsse genügt ein Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 8 Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) ¹Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten (geborene Verbandsräte). ²Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle jeweils der Stellvertreter im Amt. ³Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter können die Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (gekorene Verbandsräte). ⁴Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

(3) ¹Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. ²Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personen können nicht Verbandsräte sein.

(4) ¹Die Amtszeit der geborenen Verbandsräte und ihrer Stellvertreter endet mit Ablauf ihrer Amts- oder Wahlzeit beim Verbandsmitglied. ²Die Amtszeit gekorener Verbandsräte bestimmt sich nach Art. 31 Abs. 4 KommZG. ³Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben jedoch ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 10 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.



§ 11 Beschlüsse, Stimmrechte und Wahlen

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechnigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind

(3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

(5) ¹Soweit das KommZG oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) ¹Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. ³Satz 1 gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ⁴Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.

(7) ¹Für Wahlen gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend. ²Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los für den zweiten Wahlgang, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(8) ¹Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ²Aus diesem Grund sind die Mitgliedsgemeinden rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren. ³Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. ³Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

(10) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.



§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein weiterer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsführer selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. (weggefallen)
10. die Bestellung des Geschäftsleiters

(3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung verbandseigener Grundstücke,
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, mit einer Wertgrenze von mehr als 200.000 €,
3. das Personal gem. Art. 38 Abs. 1 KommZG, soweit diese Aufgaben nicht gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 KommZG dem Verbandsausschuss und gemäß Art. 38 Abs. 2 KommZG dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

§ 13 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 14 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern.

(2) Ausschussvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende.

(3) ¹Die weiteren Mitglieder sowie ihre Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. ²Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 15 Einberufung des Verbandsausschusses

¹Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 dieser Satzung entsprechend. ²Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

¹Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind. ²Im Falle des § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Verbandssatzung beginnt die Wertgrenze bei mehr als 100.000 €; bis



31.12.2007 bei mehr als 50.000 €. ³Der Verbandsausschuss ist zuständig, Beamte des Zweckverbandes der dritten und vierten Qualifikationsebene zu ernennen, zu befördern, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen, zu versetzen (auch Ruhestand) oder zu entlassen sowie Beschäftigte des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren, abzuordnen und zu kündigen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist. ⁴Zu jeder Sitzung hat der Geschäftsleiter einen Sachstandsbericht vorzulegen.

§ 17 Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

¹Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigung und Auslagenersatz werden in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 18 Verbandsvorsitz; Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende muss der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 11 Abs. 7 gewählt.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreters weiter aus.

§ 19 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht nach §§ 12 und 16 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. ²Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (2a) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art mit einer Wertgrenze bis 100.000 €, im Rahmen des normalen Haushaltsvollzuges jedoch unbegrenzt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig, Beamte des Zweckverbandes des einfachen und des mittleren Dienstes, zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen und zu entlassen sowie Beschäftigte des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, Zweckvereinbarungen nach § 6 der VS abzuschließen. Der Abschluss von Zweckvereinbarungen ist in der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.

§ 20 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten unbeschadet des § 13 Abs. 2 für ihre Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung, die durch Satzung festgelegt wird.



§ 21 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt werden. ²Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. ³Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann einen sachverständigen Dritten zur Unterstützung heranziehen.

§ 22 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) ¹Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. ²Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. ³Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (2) Bei der Beschäftigung von Beamten und Beschäftigten ist der Zweckverband Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbandes bzw. Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.
- (3) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger durch ein oder mehrere Verbandsmitglied-/er zu übernehmen. ²Die Verbandsmitglieder verpflichten sich schon heute, in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. ³Soweit keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden kann, sind die Beamten und Versorgungsempfänger durch die Verbandsmitglieder anteilig entsprechend der Einwohnerzahl nach § 26 Abs. 2 zu übernehmen. ⁴Das oder die aufnehmende/n Verbandsmitglied/er erhält/erhalten eine finanzielle Unterstützung. ⁵Die Höhe wird einvernehmlich festgelegt.

§ 23 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. ²Der Sitz der Geschäftsstelle ist im Verwaltungsgebäude Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn
- (2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter und gegebenenfalls einen stellvertretenden Geschäftsleiter. ²Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.



III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 24 Allgemeines

¹Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. ²Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik) geführt.

§ 25 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, wenn Einnahmen aus besonderen Entgelten und sonstige Einnahmen (Gebühren, Auslagen, Erstattungen) nicht ausreichen, um den tatsächlichen Finanzbedarf zu decken.

§ 26 Anschubfinanzierung (*aufgehoben*)

§ 27 Besondere Entgelte

(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

- a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt
 - Überwachung 34,00 € je Stunde
 - Verfahrenspauschale 2,00 € je erfasster Vorgang
- b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt
 - Überwachung (mobil) 120,00 € je Stunde
 - Überwachung (semistationär) 960,00 € je Tag
 - Verfahrenspauschale 4,00 € je erfasster Vorgang

(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarung dem Verband anschließen und die Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

- a) im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs für das Produkt
 - Überwachung 40,00 € je Stunde
 - Verfahrenspauschale 2,00 € je erfasster Vorgang
- b) im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs für das Produkt
 - Überwachung (mobil) 150,00 € je Stunde
 - Überwachung (semistationär) 960,00 € je Tag
 - Verfahrenspauschale 4,00 € je erfasster Vorgang

(3) ¹Die Überwachungszeit bei mobilen Messanlagen beginnt für die Gemeinde mit Aufnahme der ersten Messung / Überwachung dieses Tages und endet nach der letzten Messung / Überwachung dieses Tages. ²Der Zwischenzeitraum, z.B. der unmittelbar anschließende Wechsel der Messstelle innerhalb der Gemeinde, ist Überwachungszeit. ³Die Tagespauschale für eine semistationäre Messanlage fällt ab einer einsatzbereiten Aufstellung des Messgerätes in einer Gemeinde von mindestens 8 Stunden am Tag (0-24 Uhr) an. ⁴Verfahrenspauschale wird für alle erfassten Verstöße erhoben, die zur Einleitung eines Verwarn- und/oder Bußgeldverfahrens führen.

(4) ¹Der Zweckverband stellt seinen Mitgliedern bzw. den über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden ein oder mehrere Verkehrsstatistikgeräte im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zur Verfügung. ²Die Gebühr beträgt 250,00 € pro Gerät und Woche, inkl. Auf- und Abbau und Auswertung der gewonnenen Daten. ³Sonstige Gemeinden können diese Dienstleistung dann in Anspruch nehmen, wenn die entsprechenden Geräte beim Zweckverband nicht benötigt werden. ⁴Die Gebühr beträgt 250,00 € pro Gerät und Woche, inkl. Auf- und Abbau und Auswertung der gewonnenen Daten.



(5)¹Die besonderen Entgelte werden einen Monat nach Zugang des Abrechnungsbescheides zur Zahlung fällig. ²Ist eine Gemeinde mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

(6) Der Zweckverband erhebt keine Umsatzsteuer für seine Leistungen.

§ 28 Weitere Umlagen

(1) ¹Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken erhebt er weitere Umlagen. ²Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen.

(2) ¹Umlagenmaßstab ist die Anzahl der durchgeführten Überwachungsstunden einer Kommune im jeweiligen Geschäftsjahr, bezogen auf die Gesamtüberwachungsstunden des Zweckverbandes des jeweiligen Geschäftsjahres. ²Überwachungsstunden im ruhenden Verkehr werden mit dem Faktor 0,3 gewertet. ³Eine hiervon abweichende Regelung kann nur durch eine Änderung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

(3) ¹Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. ²Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. ³Die Umlagen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (= Umlagebescheid) mitzuteilen.

(4) ¹Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig. ²Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 29 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 30 dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.

§ 31 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und sodann vom Vorstandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen.

(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres festgestellt und ein Beschluss über die Entlastung gefasst.

(4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.



IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und
2. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. ²Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ³Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. ⁴Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend verteilt. ⁵Für die Abwicklung der Sätze 3 und 4 gelten die Bestimmungen des § 28 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Auflösung sind die noch laufenden Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren durch die Verwaltung des Zweckverbandes aufzuarbeiten. ²Die Verbandsmitglieder bzw. die über Zweckvereinbarung angeschlossenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erhalten nach Abwicklung der Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren die Verfahrensakten zur weiteren Verwendung. ³Der Zugang zu den gespeicherten Daten wird auf die Dauer von zwei Jahren nach Auflösung des Verbandes in der Stadt Töging a. Inn sichergestellt.

§ 33 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

¹Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 35 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des KommZG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Für die Dienstkräfte des Zweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – TVöD – in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36 Sprachliche Regelungen

Aus Vereinfachungsgründen wird in der Verbandssatzung nur die männliche Sprachform verwendet, gleichwohl gelten alle Regelungen uneingeschränkt entsprechend auch für Frauen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



**Zweckverband kommunale
Verkehrsüberwachung Südostbayern**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Töging a. Inn, den 16.11.2023
Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

gez.
Dr. Tobias Windhorst
Verbandsvorsitzender



Hinweise zur [neunundzwanzigsten](#) Änderungssatzung:

Beschluss der Verbandsversammlung:	16. November 2023
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	07. Dezember 2023 Nr. 31-1403/1.2 Schreiben des Landratsamtes Altötting gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG
Ausfertigung der Änderungssatzung:	16. November 2023
Amtliche Bekanntmachung:	07. Dezember 2023 Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 44 vom 07. Dezember 2023 S. 233 ff.
In-Kraft-Treten:	08. Dezember 2023